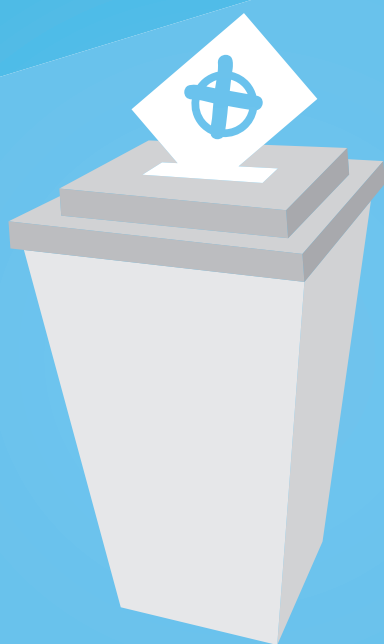


Vor den Wahlen 2013

Teil 2: Rechtliche Grundlagen und Organisation



Vor den Wahlen 2013

Teil 2: Rechtliche Grundlagen und Organisation

Impressum:

Herausgeber:

Stadt Nürnberg
Amt für Stadtforschung und Statistik
für Nürnberg und Fürth
Unschlittplatz 7a
90403 Nürnberg
Telefon 09 11 / 2 31-28 43
Fax 09 11 / 2 31-74 60
E-Mail statistikinfo@stadt.nuernberg.de
Internet www.statistik.nuernberg.de

Titelgestaltung: Stadtgrafik Nürnberg, Laura Keilwerth

Druck: noris inklusion gemeinnützige GmbH,
Werk West/Druckerei,
Dorfäckerstraße 37,
90427 Nürnberg

Erscheinungsdatum: August 2013

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Landtag-Bezirkstag-Bundestag	3
Der Bayerische Landtag	3
Der Bezirkstag in Mittelfranken.....	3
Der Bundestag.....	4
Gesetzliche Grundlagen	5
Landtagswahl	5
Bezirkswahl.....	5
Bundestagswahl.....	5
Wahlverfahren	6
Landtagswahl	6
Bundestagswahl.....	6
Aktives und passives Wahlrecht	7
Landtagswahl	7
Bezirkswahl.....	7
Bundestagswahl.....	7
Räumliche Gliederung des Abstimmungs-/Wahlgebietes	8
Landtagswahl + Bezirkswahl.....	8
Bundestagswahl.....	8
Wahlvorschläge	9
Landtagswahl	9
Bundestagswahl.....	10
Sperrklausel	10
Sitzzuteilungsverfahren	11
Landtagswahl + Bezirkswahl.....	11
Bundestagswahl.....	11
Wahlorganisation	12
Volksentscheide am 15. September 2013	13
Schnellmeldung - am Beispiel der Landtagswahl	14
Stimmberechtigte bei der Landtagswahl nach Altersgruppen.....	14

Landtag-Bezirkstag-Bundestag

Der Bayerische Landtag

Zum 17. Mal seit 1946 werden am 15. September 2013 die Abgeordneten des Bayerischen Landtags gewählt. Dieses Parlament wirkt durch die Wahl des Ministerpräsidenten und durch Zustimmung zu den von ihm berufenen Ministern und Staatssekretären sowie zur Zahl und Abgrenzung der Zuständigkeiten der Ministerien an der Regierungsbildung mit (Art. 44 ff. der Bayerischen Verfassung - BV -). Eine weitere zentrale Aufgabe des Parlaments ist die Gesetzgebung (legislative Gewalt); da zum einen keine Gesetze erlassen werden dürfen, die gegen die Bayerische Verfassung oder das Grundgesetz verstoßen (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz), zum anderen nur Gesetze für Bayern beschlossen werden dürfen, ist die gesetzgeberische Zuständigkeit des Landesparlaments im föderativen System der Bundesrepublik Deutschland allerdings begrenzt. Die Abgeordneten können wie die Staatsregierung Gesetzesvorschläge einbringen. Diese Möglichkeit besteht ebenfalls für die (deutsche) Bevölkerung in Bayern im Wege eines Volksbegehrens und Volksentscheids (Art. 71 ff. BV). Hingegen haben auch Ausländer die Möglichkeit, sich mit Petitionen an den Landtag zu wenden. Das Parlament beschließt zudem den Haushalt (Budgetrecht) und schafft somit die finanzielle Grundlage politischen Wirkens der Staatsregierung. Eine weitere zentrale Aufgabe des Bayerischen Landtags liegt in seinen Kontrollaufgaben gegenüber Staatsregierung und Staatsverwaltung; oberste Prämisse hierbei ist die Interessen der Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Staat zu wahren. Als bekanntestes Organ zur Durchführung der Kontrollaufgaben dürften die sog. Untersuchungsausschüsse gelten, die auch von einer Minderheit der Abgeordneten durchgesetzt werden können. Die Parlamentarier sind zudem verpflichtet, dem Recht der Bürgerinnen und Bürger auf Eingaben und Beschwerden nachzukommen und entsprechende Bürgerbeschwerden zu bearbeiten. Zu den weiteren Rechten des Parlaments zählen u. a. die Wahl der Mitglieder des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes, des Präsidenten des Bayer. Rechnungshofes und des Landesbeauftragten für Datenschutz.

Die Zahl der Abgeordneten wurde durch das Verfassungsreformgesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 39) von bisher 204 auf 180 gesenkt. Die Zahl der Stimmkreise wurde für die Landtagswahl 2003 erstmals von 104 auf 92 verringert. Für die Landtagswahl 2013 ist Bayern in 90 Stimmkreise eingeteilt worden. Zeitlich gemeinsam mit dem Landtag, jedoch mit getrennten Stimmzetteln, werden die Mitglieder der Bezirkstage für die sieben bayerischen Regierungsbezirke gewählt.

Der Bezirkstag in Mittelfranken

Die Bezirke sind Gebietskörperschaften mit dem Recht, überörtliche Angelegenheiten, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der Landkreise und kreisfreien Gemeinden hinausgehen und deren Bedeutung über das Gebiet des Bezirks nicht hinausreicht, im Rahmen der Gesetze selbst zu ordnen und zu verwalten (Art. 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern). Die Bezirke entsprechen in ihrer räumlichen Ausdehnung den sieben Regierungsbezirken. Sie schaffen in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen, die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner nach den Verhältnissen des Bezirks erforderlich sind. Die Bezirke erledigen somit kommunale Aufgaben, welche die Landkreise und kreisfreien Städte nicht bewältigen, weil sie deren Einzugsbereich oder auch deren Finanzrahmen überschreiten. Hierbei unterhalten und betreiben die Bezirke insbesondere Einrichtungen des Gesundheitswesens (Psychiatrie, Neurologie, Einrichtungen für Suchtkranke), Schulen für Hör- und Sprachgeschädigte. Sie sind überörtlicher Träger der Sozialhilfe für Behinderte und ältere Mitbürger in Einrichtungen, fördern aber auch Kultur- und Heimatpflege (Freilichtmuseen) und besitzen Zuständigkeiten im Natur- und Gewässerschutz.

Der Bezirkstag als oberstes Verwaltungsorgan eines Bezirks ist die Vertretung der Bezirksbürger. Er besteht aus den ehrenamtlich tätigen Bezirkstagsmitgliedern (Bezirksräten), die von den Stimmberechtigten des Bezirks gewählt werden. Er ist für die Grundzüge der Bezirkspolitik verantwortlich, verabschiedet den Haushalt und wählt die Bezirkstagspräsidentin oder den Bezirkstagspräsidenten. In den Bezirkstag sind so viele Bezirksräte zu wählen, wie dem Regierungsbezirk Landtagsmitglieder zustehen, für Mittelfranken also 24. Zwölf Mandate werden dabei direkt an Stimmkreisbewerber vergeben, die übrigen Bezirksräte werden im Wahlkreis über Wahlkreislisten ermittelt.

Die Bezirkswahlen finden seit 1954 gleichzeitig mit der Wahl zum Bayerischen Landtag statt. Die Wahl erfolgt

grundsätzlich nach den gleichen Grundsätzen und in derselben Form wie die Landtagswahl, allerdings gilt die 5-Prozent-Klausel für die Bezirkswahlen nicht. Das Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sowie des Bezirkswahlgesetzes vom 21. Dezember 2010 bewirkte auch bei den Bezirkswahlen eine Umstellung vom d'Hondtschen Verfahren auf das Verfahren nach Hare/Niemeyer (siehe S. 11). Bei Landtags- und Kommunalwahlen in Bayern kommt somit eine einheitliche Methode für die Sitzverteilung zum Einsatz.

Der Bundestag

Am Sonntag, den 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt; für das wiedervereinigte Deutschland ist dies die siebte Bundestagswahl. Gewählt werden 598 Abgeordnete in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf 4 Jahre. Von den 598 Mandaten wird eine Hälfte direkt über die 299 Wahlkreise vergeben, die andere Hälfte über die Landeslisten der Parteien.

Der Deutsche Bundestag ist die Volksvertretung und oberstes Staatsorgan der Bundesrepublik Deutschland. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Gesetzgebung für Bundesgesetze. Er hat das Budgetrecht und Kontroll- und Mitwirkungsrechte in Bezug auf die ausübende und richterliche Gewalt. Er wählt die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler und hat die Möglichkeit, sie oder ihn über ein sogenanntes Misstrauensvotum abzuwählen.

Der Bundestag wird am 22. September 2013 nach Ablauf einer ordentlichen Wahlperiode gewählt. Den Tag der Bundestagswahl legt der Bundespräsident fest, der wiederum an gesetzliche Fristen für diesen Termin gebunden ist: Die Neuwahl eines Bundestages muss frühestens 46, spätestens 48 Monate nach Beginn der laufenden Wahlperiode stattfinden. Der Wahltermin am 22. September liegt in Bayern nur eine Woche nach der Landtags- und Bezirkswahl.

Am Wahltag werden nach einer Schätzung des Statistischen Bundesamtes etwa 61,8 Millionen Deutsche wahlberechtigt sein, davon 31,8 Millionen Frauen und 30 Millionen Männer; im Vergleich zur letzten Wahl sinkt somit die Zahl der Wahlberechtigten um ca. 400 000. Bei 4,8 % der Wahlberechtigten handelt es sich um Deutsche, die im Zeitraum vom 28. September 1991 bis 22. September 1995 geboren sind und daher ihre Stimmen erstmalig bei einer Bundestagswahl abgeben dürfen (sog. Erstwähler). In etwa jeder sechste Wahlberechtigte in Deutschland stammt aus Bayern, welches zusammen mit Nordrhein-Westfalen sogar ein gutes Drittel aller Wahlberechtigten der Bundesrepublik stellt.

Nach der Wahl hat der Bundestag 30 Tage Zeit, um sich in seiner neuen Zusammensetzung zu formieren. In der konstituierenden Sitzung des neuen Bundestages wird zudem die Bundestagspräsidentin oder der Bundestagspräsident (in der aktuellen Wahlperiode 2009-2013: Prof. Dr. Norbert Lammert, CDU/CSU) und aus jeder Fraktion mindestens eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident gewählt.

Von besonderer Bedeutung für die Regierungsbildung sind die Koalitionsverhandlungen der Parteien, welche sich im Ergebnis dieser Gespräche in Regierung und Opposition aufteilen. Kann eine Partei nicht die absolute Mehrheit im Bundestag auf sich vereinen, dann ist das Koalieren mit einer oder mehreren Partei(en) unumgänglich um an der Regierungsarbeit mitzuwirken. In der Wahlperiode 2009-2013 bildeten die CDU/CSU und die FDP die Regierungskoalition.

Die Wahl der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers ist schließlich Höhepunkt des gesamten Wahlvorgangs (zumindest in der Außenwahrnehmung der Öffentlichkeit). Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident schlägt die Kanzlerkandidatin oder den Kanzlerkandidaten vor, welche oder welcher anschließend in geheimer Wahl vom Bundestag gewählt wird. Bei Stimmenmehrheit erfolgt die Ernennung durch die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten. Wird keine Stimmenmehrheit erzielt, ist es dem Bundestag möglich innerhalb von 14 Tagen die gleiche oder den gleichen bzw. andere Kandidaten zu wählen. Bei erneutem Verfehlen einer Kanzlermehrheit findet unmittelbar ein neuer Wahlgang statt, in welchem die Bewerberin oder der Bewerber mit den meisten Stimmen reüssiert (relative Mehrheitswahl).

Gesetzliche Grundlagen

Landtagswahl

Die rechtlichen Grundlagen für die Wahl des Bayerischen Landtags sind:

- die entsprechenden Artikel der Verfassung des Freistaats Bayern, insbesondere Art. 14 „Wahl“ und Art. 16 „Wahldauer, Neuwahl“,
- das Landeswahlgesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Juli 2002 (GVBl S. 277), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 620)
- die Landeswahlordnung (LWO) in der Neufassung durch Bekanntmachung vom 16. Februar 2003 (GVBl S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. März 2013 (GVBl S. 80).

Bezirkswahl

Das Nähere für diese Wahl regelt das Bezirkswahlgesetz (BezWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBl S. 144), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 620).

Bundestagswahl

Die gesetzlichen Grundlagen für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag sind:

- das Grundgesetz (GG) vom 23. Mai 1949 (BGBl., S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2012 (BGBl. I, S. 1478); das GG enthält die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Bundestagswahl.
- das Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084); das BWG enthält nähere Vorschriften zum Verfahren bei Bundestagswahlen, v.a. über das Wahlsystem, die Wahlorgane, das Wahlrecht, die Wählbarkeit, die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses. Im BWG enthalten ist auch die Wahlkreiseinteilung (Anlage zu § 2 Abs. 2 BWG), mit Angaben zur Abgrenzung und Beschreibung der 299 Wahlkreise.
- die Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255); die BWO enthält z.B. Regelungen über die Bestellung und die Tätigkeit der Wahlorgane, die Voraussetzungen für die Aufnahme ins Wählerverzeichnis, die Zulassung von Wahlvorschlägen und die Briefwahl.
- die Bundeswahlgeräteverordnung (BWahlGV) vom 3. September 1975 (BGBl. I S. 2459), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. April 1999 (BGBl. I S. 749). Diese Verordnung regelt den Einsatz von Wahlgeräten bei Wahlen zum Deutschen Bundestag. Nach Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2009 ist die BWahlGV in dieser Fassung wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl verfassungswidrig. Gemäß BMI ist ein Einsatz von Wahlgeräten bei der Bundestagswahl nicht zulässig.
- das Wahlstatistikgesetz (WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962); das WStatG ist Rechtsgrundlage für die Durchführung der allgemeinen und repräsentativen Wahlstatistik. Es regelt Maßnahmen und Schutz von Wahl- und Statistikgeheimnis.
- das Wahlprüfungsgesetz (WahlPrG) vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501).
- weiterhin gelten das Abgeordnetengesetz (AbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2218); das Soldatengesetz (SG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1514); das Parteiengesetz (PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. August 2011 (BGBl. I S. 1748) sowie das Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981).

Wahlverfahren

Landtagswahl

Jeder der sieben bayerischen Regierungsbezirke (Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben) stellt einen Wahlkreis dar. Die 180 Abgeordnetenmandate werden nach der jeweiligen Zahl der deutschen Einwohner (Art. 116 Abs. 1 GG) mit Hauptwohnung auf die Wahlkreise aufgeteilt. Die Zuordnung der Mandate zu den Wahlkreisen gestaltet sich wie folgt¹: Oberbayern 60 (+2), Niederbayern 18, Oberpfalz 16 (-1), Oberfranken 16 (-1), Mittelfranken 24, Unterfranken 20 und Schwaben 26.

90 der 180 Abgeordnetenmandate sind Stimmkreisbewerbern vorbehalten; hierzu werden in den Wahlkreisen Stimmkreise gebildet, und zwar im Wahlkreis Oberbayern 30 (+1), Niederbayern 9, Oberpfalz 8 (-1), Oberfranken 8 (-1), Mittelfranken 12, Unterfranken 10 und Schwaben 13 Stimmkreise. Vier der mittelfränkischen Stimmkreise betreffen Nürnberg (siehe S. 8)

„Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach einem verbesserten Verhältniswahlrecht von allen wahlberechtigten Staatsbürgern“ für eine Legislaturperiode von fünf Jahren *„... gewählt“* (Art. 14 BV). In Bayern hat jede Wählerin und jeder Wähler zwei Stimmen: die Erststimme zur Wahl eines Stimmkreisabgeordneten und die Zweitstimme zur Wahl eines Wahlkreisabgeordneten.

Der Stimmzettel für die Wahl einer Stimmkreisbewerberin oder eines Stimmkreisbewerbers (kleiner Stimmzettel) enthält die Namen der für den Stimmkreis zugelassenen Stimmkreisbewerberin oder des Stimmkreisbewerbers mit Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe. Eine Partei kann in jedem Stimmkreis eine Bewerberin oder einen Bewerber zur Wahl stellen (z.B. in Mittelfranken in 12 Stimmkreisen).

Der Stimmzettel für die Wahl der Wahlkreisbewerberinnen oder Wahlkreisbewerber (großer Stimmzettel) enthält in jedem Stimmkreis die Wahlkreislisten sämtlicher im Wahlkreis zugelassener Wahlkreisvorschläge; die Stimmkreisbewerberinnen oder Stimmkreisbewerber im eigenen Stimmkreis sind jedoch nicht aufgeführt. Jede Partei kann jeweils so viele Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl stellen, als Abgeordnete im Wahlkreis zu wählen sind (z.B. in Mittelfranken 24, wobei 12 als Wahlkreisabgeordnete gewählt werden).

Die Wählerinnen und Wähler kennzeichnen auf den Stimmzetteln mit je einem Kreuz oder auf andere eindeutige Weise, welcher oder welchem der Aufgeführten sie ihre Stimme geben wollen. Haben die Wählerinnen und Wähler zur Vergabe ihrer Zweitstimme keine oder keinen der Aufgeführten, sondern den Namen einer Partei oder Wählergruppe oder innerhalb einer Wahlkreisliste mehrere Bewerberinnen oder Bewerber gekennzeichnet, so wird diese Stimme der Wahlkreisliste der entsprechenden Partei oder Wählergruppe zugerechnet; ungültig ist die Stimme, wenn der Wählerwille nicht eindeutig zu erkennen ist.

Die 90 Mandate aus der Direktwahl eines Stimmkreisabgeordneten werden durch relative Mehrheitswahl besetzt. Ein Bewerber erhält den betreffenden Abgeordnetensitz somit auch dann, wenn er zwar nur von einer Minderheit der Wähler über die Wahlkreisliste gewählt wird, jedoch unter den Mitbewerbern die höchste Zahl der Erststimmen im betreffenden Stimmkreis erhält (siehe auch „Sperrklausel“ auf Seite 10).

Die übrigen 90 Abgeordneten werden in den Wahlkreisen aus den Wahlkreislisten der einzelnen Wahlkreisvorschläge gewählt (Listenwahl). Um der unterschiedlichen Bevölkerungs- und somit Wählerverteilung in Bayern gerecht zu werden, richtet sich die Anzahl der zu vergebenden Sitze in einem Wahlkreis - analog zu den Stimmkreisen - nach der Einwohnerzahl. Durch Überhang- und Ausgleichsmandate (siehe S. 11) kann sich die Abgeordnetenzahl noch erhöhen. Die Zweitstimmen bestimmen zusammen mit den Erststimmen die Reihenfolge der Gewählten und der entsprechenden Listennachfolger.

Bundestagswahl

Die 598 Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für eine Wahlperiode von 4 Jahren gewählt. Parlamentswahlen sind immer auch Ausdruck „aktiver Demokratie“ durch das Staatsvolk der Bundesrepublik Deutschland. Da die Abgeordneten als direkte Abgesandte des Volkes im Parlament tätig sein sollen, muss die Hinwendung zu einem bestimmten Wahlsystem eine tiefgreifende und wohlüberlegte Entscheidung sein. Während die Weimarer Verfassung noch explizit Verhältniswahl vor-

¹ Veränderung gegenüber der Landtagswahl 2008 in Klammern

gab, ist im Grundgesetz kein bestimmtes Wahlsystem vorgeschrieben. Um seinen Pflichten gemäß Art. 38 Abs. 3 GG nachzukommen, darf der Gesetzgeber das Wahlverfahren zum Deutschen Bundestag in Form der Mehrheitswahl oder der Verhältniswahl ausgestalten bzw. eine Kombination beider Wahlsysteme umsetzen.

Im BWG kommt diese Synthese der beiden Wahlsysteme als „mit der Personenwahl verbundene Verhältniswahl“ zum Ausdruck (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BWG). Jede Wählerin und jeder Wähler hat zwei Stimmen, welche in Form der Erst- bzw. der Zweitstimmen den Grundsätzen der Mehrheits- bzw. der Verhältniswahl folgen. Von den 598 Mandaten wird die eine Hälfte direkt über die 299 Wahlkreise an die sog. Wahlkreisbewerber vergeben (Erststimme), die andere Hälfte über die Landeslisten der Parteien (Zweitstimme). Mit der Erststimme nehmen die Wähler daher direkten Einfluss auf die Zusammensetzung eines Teils des Parlaments, während die Landeslisten eine größere Anzahl von Bewerbern in fester Reihenfolge enthalten. Die Bewerber der Landeslisten werden mit der Zweitstimme gewählt, welche zugleich Grundlage für das Sitzzuteilungsverfahren im Bundestag ist (siehe S. 11) und somit das Stärkeverhältnis der Parteien bestimmt. Auf die nach dem Zweitstimmenergebnis ermittelte Gesamtzahl der Mandate für die einzelnen Parteien werden die in den Wahlkreisen errungenen Direktmandate voll angerechnet und die noch verbleibende Zahl der Sitze nach den Landeslisten vergeben (s.u.). Daher ist das Verfahren der personalisierten Verhältniswahl auch als „Verhältniswahl mit vorgeschalteter Mehrheitswahl“ bekannt.

Aktives und passives Wahlrecht

Landtagswahl

Mit aktivem Wahlrecht ausgestattet und somit stimmberechtigt bei den Wahlen zum Bayerischen Landtag sind grundsätzlich alle Deutschen (im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG), die am Tag der Abstimmung das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, in Bayern haben oder sich sonst in Bayern gewöhnlich aufhalten, und die nicht nach Art. 2 LWG vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Ausländer, auch nichtdeutsche EU-Bürger sind, anders als bei der Kommunal- und der Europawahl, bei der Landtags- und Bezirkswahl nicht stimmberechtigt. Jede stimmberechtigte Person, die am Stichtag (35. Tag vor der Wahl) bei der Meldebehörde gemeldet ist, wird in ein Wählerverzeichnis eingetragen und erhält seine entsprechende Wahlbenachrichtigung.

Passives Wahlrecht ist das Recht, gewählt werden zu können. Wählbar ist grundsätzlich jede stimmberechtigte Person, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht durch Richterspruch von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Bezirkswahl

Das Stimmrecht besitzen analog zu Art. 1 LWG volljährige Deutsche, die seit mindestens 3 Monaten ihre (Haupt-) Wohnung im Regierungsbezirk haben oder sich sonst hier überwiegend aufhalten. Zuzügler nach Mittelfranken aus dem übrigen Bayern können demnach bei nicht ausreichendem Aufenthalt zwar zur Landtagswahl Stimmrecht besitzen, nicht aber zur Bezirkswahl (siehe Art. 1 Abs. 1-3 LWG).

Bundestagswahl

Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind grundsätzlich alle Deutschen i.S.d. Art. 116 Abs. 1 des GG, die am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten (also seit dem 22. Juni 2013) in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich gewöhnlich aufhalten und nicht aus besonderen Gründen vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 12 BWG). Unter bestimmten Voraussetzungen sind darüber hinaus im Ausland lebende Deutschen wahlberechtigt.

Wählbar (passives Wahlrecht) ist grundsätzlich, wer am Wahltag Deutsche oder Deutscher i.S.d. Art. 116 Abs. 1 des GG ist, das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und nicht aus besonderen Gründen vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. In den Bundestag kann somit nur gewählt werden, wer (materiell) wählbar ist sowie in einem förmlichen Verfahren zur Wahl vorgeschlagen und in einem von den zuständigen Organen zugelassenen Wahlvorschlag aufgenommen ist (§§ 15, 18 bis 28 BWG).

Um das Wahlrecht ausüben zu können, müssen die Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis eingetragen sein bzw. einen Wahlschein besitzen. Dazu wird für jeden allgemeinen Wahlbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten angelegt (gem. § 17 BWG, § 14 BWO). Aufgenommen werden alle wahlberechtigten Personen mit Familienna-

me, Vorname, Geburtstag und Wohnung. Für die Bundestagswahl ist der 18. August Stichtag für die Anlegung des Wählerverzeichnisses. Bis zum 1. September sind die eingetragenen Wahlberechtigten mit einer Wahlbenachrichtigungskarte zu verständigen (Fristen siehe §§ 19, 20 Abs. 2 BWO). Von Amts wegen werden alle wahlberechtigten Deutschen eingetragen, die in Nürnberg ihre Wohnung – bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung – haben. Jede wahlberechtigte Person hat zudem das Recht, die Angaben zu ihrer Person im Wählerverzeichnis zu prüfen.

Räumliche Gliederung des Abstimmungs-/Wahlgebietes

Im Wahlsystem bilden die Stimmbezirke (und analog bei der Bundestagswahl die Wahlbezirke, s.u.) die unterste räumliche Einteilung für die Stimmabgabe. Die Einteilung des Stadtgebiets in Stimmbezirke liegt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden und dient dazu, die Ausübung des Stimmrechts durch die Stimmberechtigten zu ordnen; Stimmbezirke sind keine eigenen Wahlkörper.

Die BWO unterscheidet nach allgemeinen „Wahlbezirken“ und „Sonderwahlbezirken“ (das WstatG nach Briefwahlbezirken, welche aus Wahlbezirken bestehen), während in der LWO bei Landtags- und Kommunalwahlen der Begriff „Stimmbezirk“ verwendet wird; beide Begriffe definieren identische räumliche Wahleinheiten. Die fortschreitende Neubautätigkeit in der Stadt und die unterschiedliche Konzentration der Wahlberechtigten führte zu einer Erhöhung der Zahl der Wahlbezirke von bisher 365 auf nun 366 (durch Teilung eines Stimm-/Wahlbezirks). Die Zuordnung der 366 Wahl- zu 73 Briefwahlbezirken erfolgte vor dem Hintergrund wahlorganisatorischer und -statistischer Aspekte. Nach Vorgaben des Bundeswahlleiters sind auch die Repräsentativstimmbezirke ausgewählt worden. Die Zahl dieser zufällig ausgewählten Wahlbezirke verteilt sich auf elf Urnenbezirke (und zusätzlich einen Briefwahlbezirk bei der Bundestagswahl).

Landtagswahl + Bezirkswahl

Nürnberg bildet vier der zwölf mittelfränkischen Stimmkreise:

- 501 Nürnberg-Nord mit den (Nürnberger Statistischen) Bezirken 1, 3 bis 8, 22 bis 26, 70 bis 87,
- 502 Nürnberg-Ost mit den Bezirken 2, 9 bis 12, 27 bis 30, 90 bis 97 und vom Landkreis Nürnberger Land die Gemeinden Feucht, Rückersdorf, Schwaig b. Nürnberg,
- 503 Nürnberg-Süd mit den Bezirken 31 bis 49 und der kreisfreien Stadt Schwabach,
- 504 Nürnberg-West mit den Bezirken 13 bis 21, 50 bis 55, 60 bis 65.

Bundestagswahl

Für die Bundestagswahl 2013 hat der Gesetzgeber gegenüber der bisherigen Wahlkreiseinteilung in Deutschland 32 Wahlkreise neu abgegrenzt. Hinzu kam die Neuabgrenzung bzw. -beschreibung zahlreicher Wahlkreise, was zusammen mit der Umverteilung von Wahlkreisen zwischen den Ländern auch zu einer Änderung der fortlaufenden Nummerierung der Wahlkreise und damit verbunden auch bei einer Vielzahl an Wahlkreisen zu einer Änderung der Wahlkreisnummer geführt hat. In Bayern wurden u.a. die Grenzen der Wahlkreise 217 Ingolstadt und 222 München-Land geändert. Die beiden Nürnberger Wahlkreise sind von den Änderungen nicht betroffen.

Die Nürnberger Wahlkreise lauten 244 Nürnberg-Nord und 245 Nürnberg-Süd, ohne dass sich am Zuschnitt der Wahlkreise seit der letzten Wahl etwas geändert hat. Allerdings haben sich seit der letzten Bundestagswahl sehr wohl Änderungen am Zuschnitt der Wahl- und Briefwahlbezirke in Nürnberg ergeben (s.o.). Zum Wahlkreis 245 Nürnberg-Süd gehört auch die kreisfreie Stadt Schwabach.

Wahlvorschläge

Landtagswahl

Das Wahlvorschlagsrecht haben politische Parteien und sonstige organisierte Wählergruppen. Die Vorschläge für die Wahlkreis- und Stimmkreisbewerberinnen und Wahlkreis- und Stimmkreisbewerber müssen nach genau festgelegten Regeln beim Wahlkreisleiter eingereicht werden. Am 19. Juli 2013 haben die Wahlkreisausschüsse der sieben Regierungsbezirke über deren Zulassung entschieden. Für die Landtagswahl 2013 wurden in Bayern insgesamt 15 Parteien oder Wählergruppen zugelassen, wovon zwölf in Mittelfranken zur Wahl stehen:

FREISTAAT BAYERN zugelassene politische Vereinigungen		
Nr.	Name	Kurzbezeichnung
1	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	CSU
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
3	FREIE WÄHLER Bayern	FREIE WÄHLER
4	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE
5	Freie Demokratische Partei	FDP
6	DIE LINKE	DIE LINKE
7	Ökologisch-Demokratische Partei	ÖDP
8	DIE REPUBLIKANER	REP
9	Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD
10	Bayernpartei	BP
11	Bürgerrechtsbewegung Solidarität*	BüSo
12	Bürgerrechtspartei für mehr Freiheit und Demokratie - DIE FREIHEIT*	DIE FREIHEIT
13	FRAUENLISTE Bayern e.V.*	FRAUENLISTE
14	Partei für Franken	DIE FRANKEN
15	Piratenpartei Deutschland	PIRATEN

* treten nicht in Mittelfranken an

Quelle: Landeswahlleiter

Für ein Direktmandat zum Bayerischen Landtag kandidieren in den vier Nürnberg betreffenden Stimmkreisen folgende Personen:

Wahlkreisvorschlag		Stimmkreis			
Nr.	von	501 Nürnberg-Nord	502 Nürnberg-Ost	503 Nürnberg-Süd	504 Nürnberg-West
1	CSU	Brückner, Michael	Imhof, Hermann	Freller, Karl	Dr. Söder, Markus
2	SPD	Tasdelen, Arif	Weikert, Angelika	Schmitt-Bussinger, Helga	Schuster, Stefan
3	FREIE WÄHLER	Dörfler, Jürgen	Hack, Melanie	Huber, Christian	Schenkel, Alexander
4	GRÜNE	Ganserer, Markus	Hayn, Elmar	Kuhl, Tilman	Osgyan, Verena
5	FDP	Dr. Dunker, Jan	Hessel, Katja	Riedl, Laszlo	Prof. Dr. Eipper, Christoph
6	DIE LINKE	Stroheker, Stefan	Gerbig, Stefan	Özcan, Zeki	Schedel-Gschwendtner, Günther
7	ÖDP	Forster, Manuela	Jäger, Frank	Hermann, Eilin	Gruber, Maximilian
8	REP	Rumbucher, Robert	Schumann, Harald	Grüner, Anton	Reif, Alfred
9	NPD	Rübel, Sandra	Mayr, Richard	Schelle, Gerhard	Ollert, Ralf
10	BP	Grimke, Harald	Fifeik, Mike	Gerken, Lars	Loos, Reiner
11	DIE FRANKEN	-	Nikol, Christian	Burkert, Tobias	Dorsch, Marco
12	PIRATEN	Kotzian, Emanuel	Grandrath, Christina	Betz, Florian	Möhrlein, Dieter

Quelle: Landeswahlleiter

Bundestagswahl

Bei der Wahl zum Deutschen Bundestag sind die Wählerinnen und Wähler an die von den Wahlausschüssen zugelassenen Wahlvorschläge gebunden. Die mit der Erststimme zu wählenden Wahlkreiskandidaten müssen als sog. Kreiswahlvorschläge von Parteien bzw. Wahlberechtigten eingereicht werden. Landeslisten hingegen können nur von Parteien eingereicht werden und enthalten Bewerberinnen und Bewerber in fester Reihenfolge. Die gesetzlichen Grundlagen zum Wahlvorschlagsrecht finden sich in §§ 18 bis 28 BWG sowie §§ 32 bis 44 BWO. Über die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen bzw. Landeslisten entscheidet am achtundfünfzigsten Tage vor der Wahl der Kreiswahlausschuss bzw. der Landeswahlausschuss. Im Ergebnis sind in den beiden Nürnberger Wahlkreisen folgende Kreiswahlvorschläge und in Bayern folgende Landeslisten zugelassen:

FREISTAAT BAYERN zugelassene Landeslisten			Wahlkreis 244 Nürnberg Nord zugelassene Kreiswahlvorschläge																																						
Lfd.Nr.	Name	Kurzbezeichnung	Lfd.Nr.	Name	Kurzbez.																																				
1	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	CSU	1	Wöhrl, Dagmar	CSU																																				
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	2	Heinrich, Gabriela	SPD																																				
3	Freie Demokratische Partei	FDP	3	Schürer, Tilman	FDP																																				
4	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE	4	Fuchs, Harald	GRÜNE																																				
5	DIE LINKE	DIE LINKE	5	Weinberg, Harald	DIE LINKE																																				
6	Piratenpartei Deutschland	PIRATEN	6	Kotzian, Emanuel	PIRATEN																																				
7	Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD	7	Rorich, Christine	NPD																																				
8	Ökologisch-Demokratische Partei	ÖDP	8	Rupprecht, Johannes	MLPD																																				
9	DIE REPUBLIKANER	REP	9	Claus, Marcel	AfD																																				
10	Bündnis 21/RRP	Bündnis 21/RRP	10	Emmert, Gerhard	FREIE WÄHLER																																				
11	Bayernpartei	BP	11	Hammerlindl, Klaus	Die PARTEI																																				
12	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	Tierschutzpartei	12	Pfleiderer, Walter	Walter Pfeleiderer																																				
13	Die Violetten - für spirituelle Politik	DIE VIOLETTEN	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Wahlkreis 245 Nürnberg Süd zugelassene Kreiswahlvorschläge</th> </tr> <tr> <th>Lfd.Nr.</th> <th>Name</th> <th>Kurzbez.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Frieser, Michael</td> <td>CSU</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Burkert, Martin</td> <td>SPD</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>Dr. Katterle, Dieter</td> <td>FDP</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>Raab, Birgit</td> <td>GRÜNE</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>Greim, Oswald</td> <td>DIE LINKE</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>Linnert, Patrick</td> <td>PIRATEN</td> </tr> <tr> <td>7</td> <td>Schelle, Gerhard</td> <td>NPD</td> </tr> <tr> <td>8</td> <td>Blackman, Paul</td> <td>Bündnis 21/RRP</td> </tr> <tr> <td>9</td> <td>Pfeiffer, Jens</td> <td>AfD</td> </tr> <tr> <td>10</td> <td>Frenzel, Norbert</td> <td>FREIE WÄHLER</td> </tr> </tbody> </table>			Wahlkreis 245 Nürnberg Süd zugelassene Kreiswahlvorschläge			Lfd.Nr.	Name	Kurzbez.	1	Frieser, Michael	CSU	2	Burkert, Martin	SPD	3	Dr. Katterle, Dieter	FDP	4	Raab, Birgit	GRÜNE	5	Greim, Oswald	DIE LINKE	6	Linnert, Patrick	PIRATEN	7	Schelle, Gerhard	NPD	8	Blackman, Paul	Bündnis 21/RRP	9	Pfeiffer, Jens	AfD	10	Frenzel, Norbert	FREIE WÄHLER
Wahlkreis 245 Nürnberg Süd zugelassene Kreiswahlvorschläge																																									
Lfd.Nr.	Name	Kurzbez.																																							
1	Frieser, Michael	CSU																																							
2	Burkert, Martin	SPD																																							
3	Dr. Katterle, Dieter	FDP																																							
4	Raab, Birgit	GRÜNE																																							
5	Greim, Oswald	DIE LINKE																																							
6	Linnert, Patrick	PIRATEN																																							
7	Schelle, Gerhard	NPD																																							
8	Blackman, Paul	Bündnis 21/RRP																																							
9	Pfeiffer, Jens	AfD																																							
10	Frenzel, Norbert	FREIE WÄHLER																																							
14	Bürgerrechtsbewegung Solidarität	BüSo																																							
15	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	MLPD																																							
16	Alternative für Deutschland	AfD																																							
17	Bürgerbewegung pro Deutschland	pro Deutschland																																							
18	Feministische Partei DIE FRAUEN	DIE FRAUEN																																							
19	FREIE WÄHLER Bayern	FREIE WÄHLER																																							
20	Partei der Vernunft	PARTEI DER VERNUNFT																																							

Quelle: Landeswahlleiter

Sperrklausel

Bei der **Landtagswahl** erfolgt die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge getrennt nach Wahlkreisen (Regierungsbezirken). Hierzu werden die Erst- und Zweitstimmen jedes Wahlvorschlages zusammengezählt. Parteien und Wählergruppen, die nicht mindestens 5 % der gültigen Stimmen im Lande auf sich vereinigen können, erhalten keinen Sitz zugeteilt (Sperrklausel, Art. 14 Abs. 4 BV), auch die auf sie entfallenden Stimmen scheiden bei der weiteren Ermittlung der Sitze aus. Die Sperrklausel bezieht sich auf den Wahlvorschlagsträger, d.h. auch Bewerber mit hohen persönlichen Stimmenzahlen erhalten keinen Sitz im Landtag, wenn deren Partei nicht den erforderlichen Stimmenanteil erreicht. Nach Rechtsprechung der Verfassungsgerichte darf eine Sperrklausel nicht höher sein, als es die Gefahr der Parteienzersplitterung rechtfertigt (nie höher als 5 %).

Bei der **Bundestagswahl** werden bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten gem. BWG nur Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 % der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben.

Sitzzuteilungsverfahren

Landtagswahl + Bezirkswahl

Proporzverfahren nach Hare/Niemeyer

Da es sich beim bayerischen Landeswahlrecht um eine Verhältniswahl handelt, werden die im Wahlkreis zur Verfügung stehenden Sitze seit 1994 nach dem auch im übrigen Bundesgebiet überwiegend verwendeten Proporzverfahren nach Hare/Niemeyer auf die Parteien verteilt, welche die 5 %-Hürde übersprungen haben. Bei den bayerischen Landtagswahlen von 1950 bis 1990 hingegen wurde die Sitzverteilung nach d'Hondt ermittelt, in der Weimarer Zeit und noch 1946 nach dem Verfahren von Hagenbach-Bischoff. Das Verfahren nach Hare/Niemeyer kommt 2013 erstmals auch bei der Bezirkswahl zum Einsatz.

Das Verfahren nach Niemeyer ergibt eine Sitzverteilung, die von der Prämisse ausgeht, dass die bei den Stimmen erreichte Prozentzahl auf die Sitze übertragen wird; jede Partei, die über der Sperrklausel liegt (siehe S. 10), erhält somit den Anteil an Sitzen, der ihrem Stimmenanteil rechnerisch am Nächsten kommt.

Verfahren nach Hare/Niemeyer:

$$\frac{\text{Gesamtzahl der Sitze}}{\text{Gesamtzahl der Stimmen der an der Sitzverteilung teilnehmenden Parteien}} \times \text{Gesamtstimmen der Partei} = \text{Sitzzahl der Partei}$$

Jede Partei erhält nach dieser Formel zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Noch zu vergebende Sitze werden beim Proporzverfahren in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zugeteilt. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet schließlich das Los.

Von der hiernach einer Partei im Wahlkreis (siehe S. 6) zustehenden Sitzzahl werden die direkt gewonnenen Stimmkreismandate abgezogen. Die Verteilung der dann noch verbleibenden Listensitze erfolgt in der Reihenfolge der erhaltenen persönlichen Gesamtstimmenzahl (Summe der Erst- und Zweitstimmen) an die Bewerber je Wahlkreis.

Überhangmandate

Überhangmandate (und evtl. Ausgleichsmandate, siehe S. 12) können sich ergeben, wenn eine Partei mehr Stimmkreissitze gewinnt, als ihr Sitze gemäß ihrem Gesamtstimmenanteil zustehen würden (s.o.). Tritt dies ein, dann verbleiben der Partei die entsprechenden Sitze, und die Zahl der auf den Wahlkreis entfallenden Sitze wird um die Zahl der Überhangmandate erhöht. Die Sitzverteilung wird auf der Grundlage der erhöhten Mandatszahl des Wahlkreises neu berechnet. Die Erhöhung der Gesamtzahl der Mandate des betreffenden Wahlkreises wird solange durchgeführt, bis sich dabei für den betreffenden Wahlkreisvorschlag die Zahl seiner Stimmkreismandate ergibt. Überhangmandate sind bei Landtagswahlen in Bayern bisher nur 1954 und 2008 angefallen, wobei sich der Landtag 2008 durch vier Überhangmandate und drei Ausgleichsmandate auf insgesamt 187 Abgeordnete vergrößerte.

Bundestagswahl

Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers

Die Mandate im Parlament werden seit 2009 nicht mehr nach dem Proporzverfahren nach Hare/Niemeyer ermittelt, sondern nach einem Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers (§§ 5, 6 BWG). Nach wie vor gilt, dass die Sitzzuteilung im Bundestag nach dem Grundsatz der Verhältniswahl (und somit nach den erlangten Zweitstimmenanteilen der Parteien) erfolgt. Mit dem Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers – benannt nach dem deutschen Physiker Hans Schepers und dem französischen Mathematiker André Sainte-Laguë – lassen sich paradoxe Ergebnisse, die beim Verfahren Hare/Niemeyer möglich sind, vermeiden (z.B. die Benachteiligung kleinerer Parteien). Unter Berücksichtigung der 5 %-Sperrklausel (siehe S. 10) werden die Sitze nun in einem zweistufigen Verfahren wie folgt verteilt²:

² Für mehr Informationen zum neuen Wahlrecht sei an dieser Stelle auf die Veröffentlichungen des Bundestages (u.a. die Erläuterungen des Wissenschaftlicher Dienst vom 16. Mai 2013) verwiesen.

Stufe 1:

Bei der Bundestagswahl 2013 werden in einem ersten Schritt bereits vor der Wahl für die Bundesländer basierend auf den jeweiligen Bevölkerungsanteilen feste Kontingente der zu vergebenden Sitze errechnet. Die Summe dieser derart auf die Länder verteilten Sitze ergibt die Gesamtzahl der zu besetzenden 598 Mandate im Bundestag. Die Sitze für die Landeslisten der Parteien werden in den Ländern gemäß dem dort jeweils erreichten Zweitstimmenergebnis vergeben.³ Dafür werden zunächst alle anrechenbaren Zweitstimmen durch die Zahl der jeweils zu verteilenden Sitze eines Landes geteilt. Mit diesem Resultat – dem sog. Zuteilungsdivisor – wird das Zweitstimmenergebnis jeder Partei dividiert. Die entstehenden Zahlen ergeben das Mandatsergebnis, wobei Bruchteile echt auf- oder abgerundet werden. Bei Über- oder Unterschreitung der Gesamtzahl der zu verteilenden Sitze wird der Zuteilungsdivisor geringfügig herauf- bzw. heruntergesetzt. In jedem Land werden den Parteien die direkt in den Wahlkreisen (über die Erststimme) gewonnen Sitze auf die nach dem eben genannten Schema ermittelten Sitze angerechnet.

Stufe 2:

Da gewonnene Direktmandate den Parteien auch dann verbleiben, wenn dadurch mehr Sitze vergeben werden, als der Partei nach der o.g. Berechnung zustehen, kann es zur Entstehung von Überhangmandaten kommen und sich die Gesamtzahl der Abgeordneten dementsprechend erhöhen.⁴ Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 3. Juli 2008 entschieden, dass die bisherige Regelung verfassungswidrig ist, soweit sie den „Effekt des negativen Stimmgewichts“ bewirkt. Der Bundestag hat am 21. Februar 2013 das BWG dahingehend geändert, dass etwaige Überhangmandate durch die Vergabe weiterer Mandate ausgeglichen werden (sog. Ausgleichsmandate). Dafür wird die Gesamtzahl der Sitze so lange vergrößert, bis alle nach Stufe 1 berechneten Sitze einschließlich der Überhangmandate vollständig auf Listenmandate anrechenbar sind. Dadurch kann es weiterhin zur Entstehung und Vergabe von Überhangmandaten kommen, mit dem Unterschied, dass so viele weitere Sitze vergeben werden, bis sich das bundesweite Parteienverhältnis gemäß Zweitstimmenergebnis in der neuen Sitzverteilung niederschlägt. Hätte diese Regelung bereits bei der Bundestagswahl 2009 Anwendung gefunden, wären nach dem Wahlergebnis 2009 nicht 624 Abgeordnete in den Bundestag eingezogen, sondern 671.

Wahlorganisation

Bei der Landtags- und Bezirkswahl am 15. September sowie bei Bundestagswahl am 22. September 2013 sind in der Bundesrepublik Deutschland die Wahllokale von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet. Für die Stadt Nürnberg gibt es bei der Bundestagswahl die Wahlorgane Kreiswahlleiter und Kreiswahlausschuss, bei der Landtagswahl analog Stimmkreisleiter und Stimmkreisausschuss. Da das Stadtgebiet in 366 (Urnen-)Stimm-/Wahlbezirke⁵ eingeteilt ist, und zur Auszählung der per Briefwahl abgegebenen Stimmen 73 Briefwahlbezirke gebildet wurden, muss vom Wahlamt in jeden der somit gebildeten 439 Stimm-/Wahlbezirke ein Wahlvorstand berufen werden. Wahlvorstände bestehen aus Wahlvorstehern und Schriftführern und deren Stellvertretern sowie drei Beisitzern (vier bei der Landtagswahl). Die Aufgaben des Wahlvorstands sind die Durchführung der Abstimmung bzw. Wahl im Stimm-/Wahlbezirk und die Ermittlung des Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisses. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter sowie während der Wahlhandlung mindestens ein Beisitzer, bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens drei Beisitzer anwesend sind (§ 6 Abs. 7-9 BWO, § 5 Abs. 8 LWO). Alle ehrenamtlichen Wahlhelfer werden vom Wahlamt in den Wochen vor der Wahl umfassend geschult. In der Wahlnacht werden zur Annahme der Schnellmeldung im Einwohneramt etwa 50 Personen und zur Ergebnisfeststellung im Wahlamt etwa 100 Personen eingesetzt sein. Insgesamt sind in Nürnberg am Wahltag rund 3 450 Personen mit der Durchführung der Landtags- und Bezirkswahl und etwa ebenso viele eine Woche später der Bundestagswahl befasst.

Am Wahltag selbst tritt der Wahlvorstand um 07:30 Uhr im Wahllokal zusammen und richtet das Wahllokal entsprechend den Vorgaben ein. Nach anschließender Belehrung der Wahlhelfer durch die Wahlvorsteher beginnt um 08:00 Uhr die Wahlhandlung. Unmittelbar nach Beendigung der Wahlhandlung um 18.00 Uhr wird die Öffentlichkeit wieder hergestellt und in den Stimm-/Wahlbezirken mit der Auszählung der Stimmen begonnen und eine Schnellmeldung des vorläufigen Ergebnisses telefonisch an das Wahlamt durchgegeben.

In einem ersten Schritt wird die Zahl der Wähler ermittelt, indem sowohl die Stimmabgabevermerke im Wähler-

³ Bei der Bundestagswahl 2009 galt noch die Regelung, dass Landeslisten einer Partei i.d.R. bei der Sitzzuteilung als verbunden galten (Listenverbindung). Für die Bundestagswahl 2013 wurde diese Regelung abgeschafft - die eigentliche Sitzverteilung auf die Parteien erfolgt nun nicht mehr wie bisher auf Bundes-, sondern auf Landesebene.

⁴ Nach der Bundestagswahl 2009 gab es im Deutschen Bundestag 24 Überhangmandate.

⁵ Bei Bundestags- und Europawahlen: Wahlbezirke; bei Landtags- und Kommunalwahlen: Stimmbezirke

verzeichnis bzw. die eingenommen Wahlscheine gezählt als auch die der Wahlurnen entnommenen Stimmzettel erfasst werden. Erst im zweiten Schritt erfolgt die Auszählung der Stimmzettel und die Ermittlung der Ergebnisse, welche in den Wahlvorständen von den Wahlvorstehern abschließend verlesen werden und in die Schnellmeldung übertragen werden. Aufgrund dieser Schnellmeldungen⁶ wird in der Wahlnacht ein vorläufiges Ergebnis ermittelt. Nach der Schnellmeldung an das Wahlamt werden die Niederschriften fertiggestellt und die Abschlussarbeiten im Wahllokal durchgeführt.

Das endgültige Ergebnis stellt der Stimmkreis- bzw. Kreiswahlausschuss unter Vorsitz des Stimmkreis- bzw. Kreiswahlleiters fest. Als gemeinsamer Stimmkreisleiter für die vier Stimmkreise 501 bis 504 bei der Landtags- und Bezirkswahl 2013 und als gemeinsamer Kreiswahlleiter für die Bundestagswahlkreise 244 bis 245 wurde von der Regierung von Mittelfranken der Leiter des Amts für Stadtforschung und Statistik der Stadt Nürnberg, Wolf Schäfer, ernannt. Sein Stellvertreter ist Walter Lindl, Leiter des Rechtsamts der Stadt Nürnberg. Der Stimmkreisleiter benennt die Beisitzer des Stimmkreisausschusses, er beruft diesen Ausschuss ein und leitet dessen Sitzungen, nimmt die Erste und Zweite Schnellmeldung entgegen, stellt das vorläufige Abstimmungsergebnis fest, fasst die Stimmkreisergebnisse zusammen und leitet sie an den Landeswahlleiter weiter. Er prüft und stellt die endgültigen Abstimmungsergebnisse zusammen; er gibt die vom Stimmkreisausschuss festgestellten endgültigen Abstimmungsergebnisse bekannt und übermittelt auch diese an den Landeswahlleiter. Analog ist das Vorgehen bei der Bundestagswahl. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient er sich des Wahlamts der Stadt Nürnberg. Das Auszählen der Stimmen in den Wahllokalen ist ebenso öffentlich wie die Sitzung des Stimmkreis- bzw. Kreiswahlausschusses.

Noch in der Wahlnacht wird im Wahlamt der Stadt Nürnberg bereits eine erste knapp 30-seitige Analyse des vorläufigen Ergebnisses in Form eines sog. „Nachtheftes“ erarbeitet.

Volksentscheide am 15. September 2013

Der Bayerische Landtag hat am 20. Juni 2013 ein Gesetz beschlossen, das Änderungen der Verfassung des Freistaates Bayern enthält und deshalb dem Volk zur Entscheidung vorzulegen sind. Aus diesem Grund finden parallel zur Landtags- und Bezirkswahl am 15. September fünf Volksentscheide statt, bei denen das Volk über jede einzelne Änderung der Verfassung separat entscheiden kann.

Die Volksentscheide betreffen im Einzelnen:⁷

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern - **„Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen“**:

die Änderung im Gesetz sieht vor, dass die Förderung und Sicherung gleichwertiger (nicht gleichartiger) Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen als Staatsziel in die Verfassung aufgenommen wird.

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern - **„Förderung des ehrenamtlichen Einsatzes für das Gemeinwohl“**:

die Änderung im Gesetz sieht vor, dass die Förderung des ehrenamtlichen Einsatzes für das Gemeinwohl als Staatsziel in die Verfassung aufgenommen wird. Dieses Ziel richtet sich an Staat und Gemeinden.

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern - **„Angelegenheiten der Europäischen Union“**:

die Änderung im Gesetz sieht vor, dass der Landtag die Staatsregierung in ihren Aufgaben bei der Übertragung von Gesetzgebungszuständigkeiten Bayerns auf die Europäische Union durch Gesetze binden kann. Darüber hinaus hat die Staatsregierung Stellungnahmen des Landtags zu Vorhaben der Europäischen Union, die Gesetzgebungszuständigkeiten Bayerns unmittelbar betreffen, maßgeblich zu berücksichtigen. Die Pflicht der Staatsregierung, den Landtag in Angelegenheiten der Europäischen Union zu informieren, wird ausdrücklich in die Verfassung aufgenommen.

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern - **„Schuldenbremse“**:

die Änderung im Gesetz sieht vor, dass in der Verfassung verboten werden wird, ab dem Haushaltsjahr 2020 neue Schulden aufzunehmen (keine Nettokreditaufnahme). Von dem Verbot kann nur abgewichen werden, um einer negativen konjunkturellen Entwicklung entgegen zu wirken.

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern - **„Angemessene Finanzausstattung der Gemeinden“**:

die Änderung im Gesetz sieht vor, dass der nach der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung bestehende Anspruch der Gemeinden und -verbände gegen das Land auf eine angemessene Finanzausstattung in der Verfassung ausdrücklich wiedergegeben wird.

⁶ Bei der Bezirkswahl gibt es keine Schnellmeldung

⁷ Siehe Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 2. Juli 2013

Schnellmeldung - am Beispiel der Landtagswahl

Unmittelbar nach der Schließung der Wahllokale um 18.00 Uhr wird in den einzelnen Stimmbezirken mit der Auszählung der Stimmen begonnen (das Zählen der Erst- und Zweitstimmen ist unter § 57ff LWO gesetzlich geregelt). Zuerst werden für die Landtagswahl die an die einzelnen Direktkandidaten vergebenen Stimmen (Erststimmen, kleiner Stimmzettel) gezählt und dann die auf die einzelnen Parteien entfallenen Zweitstimmen auf den großen Stimmzetteln. Das so ermittelte Ergebnis für die Erst- und Zweitstimmen wird je Stimmbezirk als „*Erste Schnellmeldung*“ telefonisch über die Erfassungsplätze im Einwohneramt an das Wahlamt durchgegeben. Im Wahlamt werden aus den je Stimmbezirk eingegangenen Schnellmeldungen die Ergebnisse für die Städte Nürnberg und Schwabach, die Gemeinden Feucht, Rückersdorf und Schwaig sowie für die Stimmkreise 501 bis 504 zusammengestellt und an den Landeswahlleiter als „*Erste Durchsage*“ weitergegeben, der ein vorläufiges Ergebnis für die Regierungsbezirke und Bayern insgesamt ermittelt. Im Wahllokal werden dann die Zweitstimmen (großer Stimmzettel) nach den einzelnen Bewerbern ausgezählt und die Niederschrift für die Landtagswahl erstellt. Erst nach der Ergebnisermittlung der Landtagswahl wird die Bezirkswahl in gleicher Weise ausgezählt und das Ergebnis in einer gesonderten Niederschrift dokumentiert. Abschließend erfolgt die ordnungsgemäße Übergabe und Verwahrung der Abstimmungsunterlagen.

Am Montag nach der Wahl werden im Wahlamt die Niederschriften der Landtagswahl zur Erfassung vorbereitet, rechnerische Prüfungen durchgeführt und es erfolgt eine „*Zweite Durchsage*“ mit allen auf die einzelnen Parteien und Bewerber entfallenden Stimmen.

Stimmberechtigte bei der Landtagswahl nach Altersgruppen

Am 30. Juni 2013 waren in den Einwohnerregistern Nürnbergs und der zur Wahl assoziierten Gemeinden 400 828 Personen als stimmberechtigt zur Landtagswahl 2013 erfasst. Die Zahl der Stimmberechtigten wird sich erfahrungsgemäß bis zum Wahlsonntag - insbesondere wegen der Zu- und Fortzüge bis zum Wahltag - noch geringfügig ändern. Gegenüber der Landtagswahl 2008 erhöhte sich die Zahl der Stimmberechtigten in Nürnberg nur geringfügig um 1,1 % (+3 975). Die kreisfreie Stadt Schwabach (+2,5 %) und Rückersdorf (+7,8 %) verzeichnen nach derzeitigem Einwohnerstand (und mit Ausnahme der Stadt Nürnberg) gegenüber 2008 den größten Zuwachs an Wahlbürgern (siehe nachfolgende Tabelle).

Die stärksten Zuwächse sind bei den 25-34-Jährigen (+11,5 %) und den 45-59-Jährigen (+8,6 %) zu verzeichnen, während die mittleren Jahrgänge von 35 bis unter 45 Jahren um knapp -17 % zurückgehen; nur geringfügig ändert sich die Zahl der Stimmberechtigten ab 60 Jahren (+0,4 %) und der jungen Wählerschaft bis unter 25 Jahre (+2,3 %). Die stärksten prozentualen Zugewinne an jungen Wählerinnen und Wählern bis unter 25 Jahre weisen Rückersdorf (+17,9 %) und Schwaig (+7,5 %) auf. Die Zahl der potentiellen Wählerinnen und Wähler der Altersgruppe ab 60 Jahre ist hingegen am stärksten in Schwabach gestiegen (+5,4 %).

Stimm- berechtigte	Stadt Nürnberg	501 Nürnberg Nord	502 Nürnberg Ost					503 Nürnberg Süd			504 Nürnberg West
			insg.	Nür- berg	Feucht	Rückers- dorf	Schwaig	insg.	Nür- berg	Schwa- bach	
Stimmberechtigte insg. (30.06.)											
2013	350 055	104 041	98 670	77 924	10 355	3 726	6 665	101 046	71 019	30 027	97 069
2008	346 080	102 914	96 437	75 701	10 693	3 456	6 587	100 510	71 227	29 283	96 238
Stimmberechtigte im Alter von ... bis unter ... Jahre											
18-25	33 914	10 144	9 705	7 874	967	316	548	8 641	5 907	2 734	9 989
25-35	59 235	20 223	16 221	13 723	1 336	381	781	12 320	8 472	3 848	16 816
35-45	50 148	16 216	14 547	11 422	1 559	609	957	13 559	9 198	4 361	13 312
45-60	89 003	26 234	25 527	19 545	2 923	1 148	1 911	27 678	18 912	8 766	24 312
60-70	44 544	12 317	12 436	9 415	1 546	547	928	15 113	10 505	4 608	12 307
70 und mehr	73 211	18 907	20 234	15 945	2 024	725	1 540	23 735	18 025	5 710	20 333

Quellen: Melderegister der Gemeinden (vorläufig Stimmberechtigte)

Wahllokale bei den Landtags- und Bundestagswahlen nach Stimm-/Wahlbezirken**Altstadt und engere Innenstadt**

- 0150 Leihhaus, Unschlittplatz 7a
 0151 Bauhof 9, Baumeisterhaus, EG links
0152 Kirche St. Jakob, Jakobsplatz 1, EG
 0250 Autobahndirektion, Flaschenhofstr. 55, 2.64
0350 Sozialrathaus Dietzstr. 4, Kantine
0450 Schule Kernstr. 6, Halle
 0451 Schule Knauerstr. 20, Zi. 7
 0452 Schule Knauerstr. 20, Zi. 8
 0453 Schule Knauerstr. 20, Zi. 3
 0454 Schule Knauerstr. 20, Zi. 9
0550 Schule Reutersbrunnenstr. 12, Zi. 1
0551 Schule Reutersbrunnenstr. 12, Zi. 2
0552 Schule Reutersbrunnenstr. 12, Zi. 3
0553 Schule Reutersbrunnenstr. 12, Zi. 10
 0650 Willstätter-Gymn., Inn.Laufer Pl. 11, Zi. 003
 0651 Willstätter-Gymn., Inn.Laufer Pl. 11, Zi. 015
 0652 Willstätter-Gymn., Inn.Laufer Pl. 11, Zi. 101
0653 Rathaus Hauptmarkt 18, Eingang Waag-gasse, Zi. 003
 0654 J.-Scharer-Gym., Tetzeltgasse 20, Zi. 101
 0655 SeniorenWohnanlage, Vord.Insel Schütt 2a
0750 Seniorenwohnanl.Johannis, Johannisstr. 33
 0751 Berufsschule Lange Zeile 31, Zi. 11
 0752 Berufsschule Lange Zeile 31, Zi. 8
 0753 Berufsschule Lange Zeile 31, Zi. 9
 0754 Berufsschule Lange Zeile 31, Zi. 10
0850 Berufsschule Pilotystr. 4, Zi. 18
0851 Berufsschule Pilotystr. 4, Zi. 22
 0852 Schule Labenwolfstr. 10, Zi. 1
 0853 Schule Labenwolfstr. 10, Zi. 2
 0854 Schule Labenwolfstr. 10, Zi. 4
 0950 Schule Bismarckstr. 20, Zi. 1
 0951 Melanchthon-Gymn., Sulzbacher Str. 32, Zi. 12
 0952 Melanchthon-Gymn., Sulzbacher Str. 32, Zi. 13
 0953 Melanchthon-Gymn., Sulzbacher Str. 32, Zi. 14
 0954 Melanchthon-Gymn., Sulzbacher Str. 32, Zi. 16
 0955 Melanchthon-Gymn., Sulzbacher Str. 32, Zi. 20
 0956 Maria-Ward-Schule, Keßlerplatz 2, Pforte

Weiterer Innenstadtgürtel Süd

- 1050 Neues Gymnasium, Weddigenstr. 21, Zi. 132
1051 Mart.-Behaim-Gymn., SchultheiBallee 1, Zi. 16
 1052 Schule Scharrerstr. 33, Zi. 18
 1053 Schule Scharrerstr. 33, Zi. 5
 1054 Schule Scharrerstr. 33, Zi. 6
 1055 Schule Scharrerstr. 33, Zi. 7
 1056 Schule Scharrerstr. 33, Zi. 15
 1150 Schule Hummelsteiner Weg 25, Zi. 113
 1151 Schule Holzgartens., Eing.Forsthofs., Zi. 27
 1152 Schule Holzgartens., Eing.Forsthofs., Zi. 30
 1153 Schule Holzgartens., Eing.Forsthofs., Zi. 33
 1154 Schule Holzgartens., Eing.Forsthofs., Zi. 34
 1155 Schule Holzgartens., Eing.Forsthofs., Zi. 35
1156 Mart.-Behaim-Gymn., SchultheiBallee 1, Zi. 17
 1157 Schule Holzgartens., Eing.Forsthofs., Zi. 36
 1158 Schule Holzgartens., Eing.Forsthofs., Zi. 28
 1159 Schule Holzgartens., Eing.Forsthofs., Zi. 29
1250 Berufsschule SchönweiBstr. 7, Zi. 001

1251 Mart.-Behaim-Gymn., SchultheiBallee 1, Zi. 18

1252 Mart.-Behaim-Gymn., SchultheiBallee 1, Zi. 19

- 1350 Schule Wiesenstr. 68, Zi. 004
 1351 Schule Gabelsbergerstr. 41, Zi. 1.07
 1352 Schule Gabelsbergerstr. 41, Zi. 1.08
 1353 Schule Hummelsteiner Weg 25, Zi. 201
1354 Berufsschule SchönweiBstr. 7, Zi. 002
 1355 Schule Lutherplatz 4, 003
 1356 Schule Hummelsteiner Weg 25, Zi. 203
 1357 Schule Hummelsteiner Weg 25, Zi. 301
 1358 Schule Hummelsteiner Weg 25, Zi. 303
 1359 Schule Hummelsteiner Weg 25, Zi. 111
 1450 Schule Gabelsbergerstr. 41, Zi. 1.09
 1451 Schule Lutherplatz 4, 004
1452 Berufsschule SchönweiBstr. 7, Zi. 003
 1453 Schule Sperberstr. 85, Zi. 03
 1454 Schule Sperberstr. 85, Zi. 102
 1455 Schule Sperberstr. 85, Zi. 09
 1456 Schule Sperberstr. 85, Zi. 010
 1550 Schule Wiesenstr. 68, Zi. 005
 1551 Schule Gabelsbergerstr. 41, Zi. 1.11
 1552 Schule Gabelsbergerstr. 41, Zi. 1.12
 1553 Schule Sperberstr. 85, Zi. 103
 1554 Schule Sperberstr. 85, Zi. 013
 1650 Schule Wiesenstr. 68, Zi. 007
 1651 Schule Wiesenstr. 68, Zi. 010
 1652 Schule Wiesenstr. 68, Zi. 020
 1653 Schule Herschelplatz 1, Zi. 005
 1654 Schule Herschelplatz 1, Zi. 006
 1655 Schule Herschelplatz 1, Zi. 003
 1656 Schule Herschelplatz 1, Zi. 002
 1750 Schule Herschelplatz 1, Zi. 001
1751 Sigena Gym.,Eing.Straßburgerstr., Zi. S1.05
1752 Sigena Gym.,Eing.Straßburgerstr., Zi. S1.07
 1950 Schule Ambergerstr. 25, Zi. 114
 1951 Schule Ambergerstr. 25, Zi. 002
 1952 Schule Ambergerstr. 25, Zi. 009
Weiterer Innenstadtgürtel West/Nord/Ost
2050 Schule Dunantstr/Eing.über Parkplatz, Zi. 15
2051 Schule Dunantstr/Eing.über Parkplatz, Zi. 16
 2052 Schule Schweinauer Str. 20, Zi. 3
 2053 Schule Schweinauer Str. 20, Zi. 5
 2054 Schule Schweinauer Str. 20, Zi. 6
 2055 Schule Schweinauer Str. 20, Zi. 9
 2056 Schule Schweinauer Str. 20, Zi. 10
 2057 Schule Schweinauer Str. 20, Zi. 4
2150 Schule Ossietzkystr. 2, Zi. 1
2151 Schule Ossietzkystr. 2, Zi. 2
2152 Schule Ossietzkystr. 2, Zi. 7
2153 Schule Ossietzkystr. 2, Zi. 8
2250 Schule Kernstr. 6, Halle
 2251 Schule Preißler/Eing.Paumgartners., Zi. 115
 2252 Schule Preißler/Eing.Paumgartners., Zi. 114
 2253 Schule Preißler/Eing.Paumgartners., Zi. 113
 2254 Schule Sietzstrasse 15, Zi. 131
 2350 Schule Schnieglinger Str. 38, Zi. 116
 2351 Schule Schnieglinger Str. 38, Zi. 006
 2352 Schule Schnieglinger Str. 38, Zi. 012
 2353 Schule Schnieglinger Str. 38, Zi. 015
 2354 Schule Schnieglinger Str. 38, Zi. 016
 2355 Schule Schnieglinger Str. 38, Zi. 101
 2356 Schule Schnieglinger Str. 38, Zi. 115
 2357 Schule Schnieglinger Str. 38, Zi. 104
 2450 Schule Bielingplatz 2, Zi. 9
 2451 Schule Bielingplatz 2, Zi. 7
 2452 Schule Bielingplatz 2, Zi. 8

- 2453 Schule Bielingplatz 2, Zi. 11
 2550 Schule Uhlandstr. 33, Zi. 09
 2551 Schule Uhlandstr. 33, Zi. 010
 2552 Schule Uhlandstr. 33, Zi. 012
 2553 Schule Uhlandstr. 33, Zi. 014
 2554 Schule Uhlandstr. 33, Zi. 016
 2555 Schule Uhlandstr. 33, Zi. 017
 2556 Schule Uhlandstr. 33, Zi. 022
 2650 Schule Rollnerstr. 15, Zi. 4
 2651 Schule Neue Hegelstr. 17, Zi. 1/Pavillon 2
 2652 Schule Neue Hegelstr. 17, Zi. 3/Pavillon
 2653 Schule Neue Hegelstr. 17, Zi. 4/Pavillon
 2654 Schule Neue Hegelstr. 17, Zi. 5/Pavillon
 2655 Schule Neue Hegelstr. 17, Zi. 6/Pavillon
 2656 Schule Neue Hegelstr. 17, Zi. 7/Pavillon
 2750 Schule Bartholomäusstr. 16, Zi. 9
2751 Hochschule f.Musik, Veilhofstr. 34, Zi. 29
 2752 Berufsschule Deichslerstr. 20, Zi. S 137
 2753 Berufsschule Deichslerstr. 20, Zi. S 138
 2754 Schule Bismarckstr. 20, Zi. 2
 2755 Schule Bismarckstr. 20, Zi. 3
 2756 Schule Bismarckstr. 20, Zi. 8
 2757 Schule Bismarckstr. 20, Zi. 9
2850 Norikerstr. 19, Eingangshalle
2851 Loni-Übler-Haus, Marthastr. 60, Veranstaltungsraum
2852 Loni-Übler-Haus, Marthastr. 60, Schachraum
2950 Seniorenheim, Philipp-Kittler-Str. 25
 2951 Schule Siedlerstr. 37, Zi. 1
 2952 Schule Viatisstr. 270, Zi. 5
 2953 Schule Scharrerstr. 33, Zi. 16

Südöstliche Außenstadt

- 3050 Neues Gymnasium, Weddigenstr. 21, Zi. 131
 3150 Schule Bauernfeindstr. 24, Zi. 4
 3151 Schule Neptunweg 19, Zi. 6
 3152 Schule Neptunweg 19, Zi. 8
 3250 Schule Neptunweg 19, Zi. 9
 3251 Schule Zugspitzstr. 119, Zi. 5/Pavillon
 3252 Schule Zugspitzstr. 119, Zi. 7/Pavillon
 3253 Schule Zugspitzstr. 119, Zi. 8/Pavillon
 3254 Schule Zugspitzstr. 119, Zi. 10/Pavillon
 3255 Schule Zugspitzstr. 119, Zi. 11/Pavillon
3350 Schule Karl-Schönleben-Str. 100, Zi. 006
3351 Schule Karl-Schönleben-Str. 100, Zi. 005
3352 Schule Karl-Schönleben-Str. 100, Zi. 004
3353 Schule Karl-Schönleben-Str. 100, Zi. 003
 3354 Schule Karl-Schönleben-Str. 100, Zi. 101
 3550 Feuerwehrhaus, Habsburger Str. 31
3650 Schule Salzbrunner Str. 61, Zi. 1
3651 Schule Georg-Ledebour-Str. 7, Zi. 09
3652 Schule Georg-Ledebour-Str. 7, Zi. 10
 3653 Schule Glogauer Str. 27, Pavillon, Zi. 18
 3654 Schule Glogauer Str. 27, Pavillon, Zi. 8
 3655 Schule Glogauer Str. 27, Pavillon, Zi. 9
 3656 Schule Glogauer Str. 27, Pavillon, Zi. 11
 3657 Schule Glogauer Str. 27, Pavillon, Zi. 12
3750 Schule Julius-Leber-Str. 108, Zi. 33
3751 Schule Julius-Leber-Str. 108, Zi. 34
3752 Schule Julius-Leber-Str. 108, Zi. 18
3753 Schule Julius-Leber-Str. 108, Zi. 17
3754 Schule Julius-Leber-Str. 108, Zi. 16
3755 Schule Julius-Leber-Str. 108, Zi. 15
3756 Schule Julius-Leber-Str. 108, Zi. 13
 3850 Feuerwehrhaus, Habsburger Str. 31,
3851 Schule Hermann-Kolb-Str. 53, Turnhalle
 3852 Schule Hermann-Kolb-Str. 53, Zi. 2
 3853 Schule Hermann-Kolb-Str. 53, Zi. 1
 3854 Schule Hermann-Kolb-Str. 53, Zi. 5

3855 Schule Hermann-Kolb-Str. 53, Zi. 6

Südliche Außenstadt

4050 Gemeindehaus Ingolstädter Str. 126
 4051 Pfarramt St. Theresia, Innsbrucker Str. 11
 4052 Schule Sperberstr. 85, Zi. 101
4350 Sigena Gym., Eing. Straßburgerstr., Zi. S1.08
4450 Schule Leerstetter Str. 3, Zi. 1
4451 Schule Leerstetter Str. 3, Zi. 2
 4452 Schule Saarbrückener Str. 26, Zi. 15
 4453 Schule Saarbrückener Str. 26, Zi. 16
 4550 Schule Saarbrückener Str. 26, Zi. 17
 4551 Schule Saarbrückener Str. 26, Zi. 3
 4552 Schule Saarbrückener Str. 26, Zi. 4
 4553 Schule Regenbogenstr. 73, Zi. 1
 4554 Schule Regenbogenstr. 73, Zi. 5
 4555 Schule Regenbogenstr. 73, Zi. 3
 4650 Schule Maiacher Str. 18, Zi. 112
 4651 Schule Maiacher Str. 18, Zi. 111
 4652 Schule Maiacher Str. 18, Aula
 4750 Feuerwache Regenstr. 4, Cafeteria
 4850 Schule Schlöbleinsgasse 8, Zi. 2
4851 Schule Katzwanger Hauptstr. 19, Zi. 1.009
4852 Schule Katzwanger Hauptstr. 19, Zi. 1.003
4853 Schule Katzwanger Hauptstr. 19, Zi. 1.004
4854 Schule Katzwanger Hauptstr. 19, Zi. 1.005
4855 Schule Katzwanger Hauptstr. 19, Zi. 1.006
4856 Schule Katzwanger Hauptstr. 19, Zi. 1.007
4857 Schule Katzwanger Hauptstr. 19, Zi. 1.008
4950 Schule Beckmannstr. 2, A11
 4951 Schule Beckmannstr. 2, A01
 4952 Schule Beckmannstr. 2, A02
 4953 Schule Beckmannstr. 2, A03
4954 Schule Beckmannstr. 2, A12
 4955 Schule Beckmannstr. 2, A05
4956 Schule Beckmannstr. 2, A13
 4957 Schule Luther-King-Str. 14, Zi. 10
 4958 Schule Luther-King-Str. 14, Zi. 19
4959 Schule Luther-King-Str. 14, Zi. 01

Südwestliche Außenstadt

5050 Schule Ambergerstr. 25, Zi. 113
 5051 Schule Ambergerstr. 25, Zi. 106
 5052 Schule Ambergerstr. 25, Zi. 108
 5053 Schule Ambergerstr. 25, Zi. 119
 5054 Schule Ambergerstr. 25, Zi. 120
 5150 Schule Herriedener Str. 25, Zi. 109
 5151 Schule Herriedener Str. 25, Zi. 108
 5152 Schule Herriedener Str. 25, Zi. 03
 5153 Schule Herriedener Str. 25, Zi. 05
 5154 Schule Herriedener Str. 25, Zi. 103
 5155 Schule Herriedener Str. 25, Zi. 07
 5156 Schule Herriedener Str. 25, Zi. 106
 5250 Schule Herriedener Str. 25, Zi. 107
5251 Schule Am Röthenbacher Landgraben 65, Zi. 1.1
5252 Schule Am Röthenbacher Landgraben 65, Zi. 1.2
5253 Schule Am Röthenbacher Landgraben 65, Zi. 1.3
5254 Schule Am Röthenbacher Landgraben 65, Zi. 1.10
5255 Schule Am Röthenbacher Landgraben 65, Zi. 1.19
5256 Schule Fürreuthweg 95, Zi. 2
5257 Schule Fürreuthweg 95, Zi. 4
5258 Schule Am Röthenbacher Landgraben 65, Zi. 1.8
5350 Schule Fürreuthweg 95, Zi. 3
 5351 Schule Motterstr/Eing. Zeitenwendepl. 6, Zi. 03

5352 Schule Hopfengartenweg 23, Zi. 1
5353 Schule Hopfengartenweg 23, Zi. 7
5354 Schule Hopfengartenweg 23, Zi. 8
5355 Schule Hopfengartenweg 23, Zi. 20
5356 Schule Hopfengartenweg 23, Zi. 21
5450 Reichelsdorfer Hauptstr. 88, Jugendheim
5451 Schule Eichstätter Str. 11, Zi. So 1
5452 Schule Eichstätter Str. 11, Zi. So 2
5453 Schule Eichstätter Str. 11, Zi. So 3
5454 Schule Eichstätter Str. 11, Zi. So 4
 5455 Schule Schlöbleinsgasse 8, Zi. 1
 5550 Tsv Mühlhof, Auf der Schanz 70
5551 AWO Kindergarten Krottenbacher Str. 24

Westliche Außenstadt

6050 Schule Wallensteinstr. 130, Zi. 1
6051 Schule Dunantstr/Eing. über Parkplatz, Zi. 21
6052 Schule Dunantstr/Eing. über Parkplatz, Zi. 22
6053 Schule Dunantstr/Eing. über Parkplatz, Zi. 25
 6150 Schule Gebersdorfer Str. 175, Zi. B5
 6151 Schule Gebersdorfer Str. 175, Zi. B6
 6152 Schule Gebersdorfer Str. 175, Zi. B7
6250 Schule Wandererstr. 170, Zi. 34
6251 Schule Dunantstr/Eing. über Parkplatz, Zi. 24
6252 Schule Wandererstr. 170, Zi. 33
6253 Schule Wandererstr. 170, Zi. 32
 6350 Saalbau St. Bernhard, Don Bosco Str. 4
 6351 Schule Wallensteinstr. 130, Zi. 3
6352 Sprachheilkindergarten, Höfener Str. 175
6450 Schule Wandererstr. 170, Zi. 30
6451 Gem. Seeleinsb.-Leyh, Fürther Str. 153,
6452 Schule Wandererstr. 170, Zi. 29
 6453 Zentr.f. Hörgesch., Pestalozzistr. 25, Zi. 1
 6454 Zentr.f. Hörgesch., Pestalozzistr. 25, Zi. 2
 6455 Zentr.f. Hörgesch., Pestalozzistr. 25, Zi. 3
 6550 Saalbau St. Bernhard, Don Bosco Str. 4

Nordwestliche Außenstadt

7050 Schule Schnieglinger Str. 38, Zi. 105
 7051 Schule Schnieglinger Str. 38, Zi. 106
 7150 Schule Holsteiner Str. 2a, Zi. 20
 7151 Schule Holsteiner Str. 2a, Zi. 19
 7250 Schule Bielingplatz 2, Zi. 12
 7251 Schule Bielingplatz 2, Zi. 13
7252 Tb. St. Johannes, Schnepfenreuther Hauptstr. 9
7253 Schule Am Thoner Espan 10, Zi. 1
7255 Gastst. Siedlerheim, Leitenfeldstr. 34
7256 Schule Am Thoner Espan 10, Zi. 2
 7257 Schule Am Thoner Espan 10, Zi. 08
 7350 Schule Bucher Hauptstr. 50, Zi. 1
7351 Feuerwehrhaus, Höfleser Hauptstr. 59
7352 IHK Akademie, Walter-Braun-Str. 15, Saal, Zi. 0.06
7450 Schule Am Thoner Espan 10, Zi. 3
7451 Schule Am Thoner Espan 10, Zi. 4
7452 Schule Am Thoner Espan 10, Zi. 5
 7453 Schule Am Thoner Espan 10, Aula
 7550 Schule Almshofer Hauptstr. 37, Zi. 1
 7650 Ev. Kindergarten Kraftshofer Hauptstr. 159
 7750 Feuerwehrgerätehaus, Neunhofer Schloßplatz 6
7850 Mehrzweckhalle, Boxdorfer Hauptstr. 37a
7851 Mehrzweckhalle, Boxdorfer Hauptstr. 37a
 7950 Schule Reutleser Str. 6, Zi. 10
 7951 Schule Reutleser Str. 6, Zi. 14
 7952 Schule Reutleser Str. 6, Zi. 15
 7953 Schule Reutleser Str. 6, Zi. 17

Nordöstliche Außenstadt

8050 Realsch. Merseburger Str. 4, Rückgeb., Zi. 011
 8051 Schule Neue Hegelstr. 17, Zi. 10/Pavillon
 8052 Schule Neue Hegelstr. 17, Zi. 11/Pavillon
 8150 Schule Bismarckstr. 20, Zi. 102
8151 Realsch. Merseburger Str. 4, Rückgeb., Zi. 013
8152 Realsch. Merseburger Str. 4, Rückgeb., Zi. 021
8153 Schule Oedenberger Str. 135, Zi. 005
8154 Schule Oedenberger Str. 135, Zi. 007
 8250 Schule Heroldsberger Weg 42a, Zi. 19
 8251 Schule Schafhofstr. 25, Zi. 024
8252 Seniorenzentrum Martha Maria, Stadenstr. 93, Festsaal
 8350 A.-Reichwein-Schule, Schleifweg 39, Zi. 10
 8351 Schule Heroldsberger Weg 42a, Zi. 20
 8352 Schule Heroldsberger Weg 42a, Zi. 23
 8450 Schule Heroldsberger Weg 42a, Zi. 24
 8451 Schule Heroldsberger Weg 42a, Zi. 29
 8452 Schule Heroldsberger Weg 42a, Zi. 30
8453 Schule Heroldsberger Weg 42a, Zi. 33
8454 Schule Heroldsberger Weg 42a, Zi. 34
 8550 Schule Heroldsberger Weg 42a, Zi. 21
 8551 Schule Heroldsberger Weg 42a, Zi. 22
8650 Schule Kalchreuther Str. 130, Zi. 6
8651 Schule Kalchreuther Str. 130, Zi. 7

Östliche Außenstadt

9050 Schule Oedenberger Str. 135, Zi. 106
 9051 Schule Bismarckstr. 20, Zi. 103
 9052 Schule Bismarckstr. 20, Zi. 105
 9053 Schule Bismarckstr. 20, Zi. 106
9054 Hochschule f. Musik, Veilhofstr. 34
9055 Schule Grimmstr. 16, Zi. 0.01
9056 Schule Grimmstr. 16, Zi. 0.02
9150 Schule Oedenberger Str. 135, Zi. 108
9151 Schule Grimmstr. 16, Zi. 0.03
9152 Schule Grimmstr. 16, Zi. 0.04
 9250 Schule Thusneldastr. 5, Zi. 001
 9251 Schule Billrothstr. 16, Zi. 21
 9252 Schule Billrothstr. 16, Zi. 22
 9253 Schule Billrothstr. 16, Zi. 38
 9350 Schule Thusneldastr. 5, Zi. 002
 9351 Schule Thusneldastr. 5, Zi. 003
 9352 Schule Billrothstr. 16, Zi. 2
 9353 Schule Billrothstr. 16, Zi. 3
 9450 Schule Moritzbergstr. 21, Zi. 101
 9451 Schule Moritzbergstr. 21, Zi. 104
 9452 Schule Moritzbergstr. 21, Zi. 106
 9453 Schule Moritzbergstr. 21, Zi. 107
 9454 Schule Moritzbergstr. 21, Zi. 207
 9455 Schule Moritzbergstr. 21, Zi. 206
9550 Wohnstift Am Tiergarten, Bingstr. 30
 9551 Schule Siedlerstr. 37, Zi. 2
 9552 Schule Siedlerstr. 37, Zi. 3
 9553 Schule Siedlerstr. 37, Zi. 5
 9554 Schule Viatisstr. 270, Zi. 6
 9555 Schule Viatisstr. 270, Zi. 7
 9556 Schule Viatisstr. 270, Zi. 8
 9650 Schule Fischbacher Hauptstr. 118, Zi. 002
 9651 Schule Fischbacher Hauptstr. 118, Zi. 003
 9652 Schule Fischbacher Hauptstr. 118, Zi. 104
 9653 Schule Fischbacher Hauptstr. 118, Zi. 103
 9750 Ev. Gem. Zentrum, Brunner Hauptstr. 45

barrierefreie Wahllokale sind **fett-kursiv** gekennzeichnet

Oder Sie nutzen unseren Wahllokalfinder im Internet unter: www.wahlen.nuernberg.de

